

# Stromnetzgebühren und Abgaben

Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 - Novelle 2021  
sowie Ökostromförderbeitragsverordnung

u. Steiermärkisches Biomasseförderungsgesetz - StBFG

gültig ab 1. Jänner 2021

Systemnutzungsentgelt	Leistungspreis Eur/kW	SHT	SNT	WHT		WNT	Verluste Cent/kWh	Blindleistung Cent/kVarh
				Cent/kWh				
NE5	gemessene Leistung	40,92			1,33		0,084	
NE6	gemessene Leistung	41,88	2,31	1,48	2,31	1,48	0,165	1,8168
	unterbrechbare Leistung	0,00	2,11	1,42	2,11	1,42		
NE7	gemessene Leistung	43,68	4,08	3,15	4,08	3,15	0,279	3,7136
	nicht gemessene Leistung	36,00*	5,13					
	unterbrechbare Leistung	00,00*	4,26	2,46	4,26	2,46		
	nicht gemessene Leistung DT	36,00*	5,77	2,91	5,77	2,91		

NE = Netzebene \* Pauschale/Jahr SHT=Sommer Hochtarif 06-22 Uhr WHT=Winter Hochtarif 06-22 Uhr Sommer 01.04. - 30.09.  
DT=Doppeltarif SNT=Sommer Niedertarif 22-06 Uhr WNT=Winter Niedertarif 22-06 Uhr Winter 01.10. - 31.03

Steuern und Abgaben								
Ökostrompauschale	KWK-Pauschale	Ökostromförderbeitragsverordnung			Biomasseförderungsgesetz			
Eur / Zählpunkt / Jahr		Position	Leistung Eur/kW	Arbeit Cent/kWh	Netzverlustentgelt Cent/kWh	Leistung Eur/kW	Arbeit/Netzverlust Cent/kWh	
NE5	17.002,31	0						
NE6	1.046,30	0	NE5	12,013	0,320	0,032	0,57393	0,01719
NE7	35,97	0	NE6	12,689	0,487	0,028	0,60525	0,02493
Elektrizitätsabgabe	1,5 Cent/kWh		NE7 gemessene Leistung	12,381	0,746	0,084	0,62694	0,03924
			NE7 unterbr. Leistung	0,00*	0,782		0,00*	0,04185
			NE7 nicht gem. Leistung	10,752	1,214		0,44118	0,06624

\* Pauschale Zählpunkt/Jahr

\* Pauschale Zählpunkt/Jahr

Entgelte für Messleistungen	im Entgelt enthalten Zusatzgeräte	Eur/Monat
Lastprofilzählung/MSP-Wandler	Messwandler	53,70
Lastprofilzählung/NSP-Wandler	Messwandler	12,30
1/4h-Maximumzählung/NSP-Wandler	Messwandler	8,70
Lastprofilzählung/Direktmessung		8,20
1/4h-Zähler/Direktmessung		4,60
DT-Drehstromzähler (DT-DS)		2,40
Drehstromzähler (DS)		2,40
DT-Wechselstromzähler (DT-WS)		1,00
Wechselstromzähler (WS)		1,00
Drehstrom-Kassierzähler (Prepay)		4,00
DT-Drehstrom-Kassierzähler (Prepay)		4,00
Rundsteuerempfänger/Schaltuhr ( E )		1,00

Zu entrichtende Netzbereitstellungsentgelte bei Neubau oder Anlagenerweiterung	
Position	Eur/kW
Netzebene 5	90,50
Netzebene 6	133,80
Netzebene 7	198,90

Entgelte für sonstige Leistungen gem. §11 SNE-VO 2012	
Position	Eur
Änderung einer Lastprofilmessung*	
Änderung einer 1/4 Stundenmaximummessung*	150,00
*Anbringen, Umstellung, Entfernen der Messeinrichtung	
Abschalt. u. Wiederherst. des Netzzugangs lt. §82Abs3 EIWOG2010	25,00
Abschalt. u. Wiederherst. des Netzzugangs aus anderen Gründen	30,00
Ablesung/Zwischenabrechnung auf Wunsch des Kunden	
Ablesung vor Ort ohne Zwischenabrechnung	10,00
Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort	5,00
Zwischenabrechnung mit Ablesung vor Ort	15,00
Entgelte für Mahnungen (USt.-frei)	
Erste Mahnung	0,00
jede weitere Mahnung	1,50
letzte Mahnung gem. § 82Abs. 3 EIWOG 2010	5,00
Diese Preise gelten während der offiziellen Dienstzeiten Montag bis Donnerstag, von 7.00 bis 15.30 Uhr sowie Freitag, von 7.00 bis 13.00 Uhr. Sonstige Leistungen, die über das Leistungsverzeichnis hinausgehen, werden individuell vereinbart bzw. nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.	

*Zusatz Netzbereitstellungsentgelte Verechnung (NBE) und Absicherung (Abs) auf NE7			
Art des Objekts	Absicherung	verr. NBE	Messgeräte (Abk. lt. Entgelte Messleistungen)
Anlage Standard	25 A	4kW	DS
Anlage mit Wärmepumpe am Hauptzählpunkt	32 A	4kW+70% Hz.Lstg.	DT-DS
Anlage mit Wärmepumpe auf Zusatzzählpunkt (unterbrechbar/Schaltzeiten)	25 A	4kW	DS + DT-DS + E
Anlage mit Elektroheizung am Hauptzählpunkt	32 A	4kW+70% Hz.Lstg.	DT-DS
Anlage mit Elektroheizung auf Zusatzzählpunkt (unterbrechbar/Schaltzeiten)	25 A	4kW	DS + DT-DS + E
Anlage ab 40 A Vorzählersicherung	mind. 40 A	4 kW+Jahresmittel	1/4h-Direktmessung
Anlage ab 50 A Vorzählersicherung	mind. 50 A	4 kW+Jahresmittel	1/4h-Wandlerrmessung
Anlage Verbrauch > 30.000 kWh	mind. 25 A	8 kW	

Für Druck- und Satzfehler wird seitens der Stadtwerke Köflach GmbH keine Gewähr geleistet. Alle Preise inkl. Ust.

## Information des Stromnetzbetreibers

gemäß § 82 (1) EIWOG 2010

### STADTWERKE KÖFLACH GMBH

Kontaktdaten: Stadtwerke Köflach GmbH, Stadtwergasse 2, 8580 Köflach  
Kundenservice: Tel.: 03144/3470 Homepage: [www.stadtwerke-koeflach.at](http://www.stadtwerke-koeflach.at)  
Beschwerdemanagement: Tel.: 03144/3470 E-Mail: [office@stadtwerke-koeflach.at](mailto:office@stadtwerke-koeflach.at)

### Leistungen & Qualität

Wir sorgen für die technische Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Stromnetzes, ermöglichen Netzbenutzern einen diskriminierungsfreien Netzzugang und erbringen Messleistungen. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Die Nennspannung beträgt in der Regel 400/230 V gemäß der Norm EN 50160. Für grundsätzlich abweichende Systeme gilt die Nennspannung laut Netzzugangsvertrag.

### Erstanschluss & Änderung

Neuerichtung und Änderung von Netzanschlüssen sind beim Stromnetzbetreiber zu beantragen. Innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen des vollständigen Antrages stimmt dieser die weitere Vorgehensweise, insbesondere die voraussichtliche Dauer der Errichtung des Netzanschlusses, mit dem Netzkunden ab.

### Reparaturen und Wartungen

Ist für die Durchführung von Reparaturen und Wartungen sowie Ablesungen die Anwesenheit des Netzbenutzers erforderlich, wird mit dem Netzkunden ein Zeitfenster von zwei Stunden vereinbart. Dabei werden Terminwünsche des Netzkunden möglichst berücksichtigt.

### Tarife & Preise

Für nähere Informationen und Auskünfte zu den Entgelten können Sie sich jederzeit gerne an Ihren Netzbetreiber wenden. Eine Übersicht zu den aktuell gültigen Systemnutzungstarifen finden Sie auch unter [www.e-control.at](http://www.e-control.at).

### Vertragsdauer, Beendigung des Vertrages & Rücktrittsrecht

Der Netzzugangsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat - gekündigt werden. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigen Gründen bleibt davon unberührt. Es gelten die Rücktrittsrechte gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz und §§ 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz. Die Rücktrittsfrist für Verbraucher beträgt 14 Tage nach Vertragsabschluss.

### Etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen

Es gelten die allgemeinen schadensersatzrechtlichen Vorschriften.

### Beschwerdefälle bzw. Einleitung von Streitbelegungsverfahren

Bei Beschwerden steht Ihnen der Stromnetzbetreiber gerne zur Verfügung. Weiters können Sie ein Streitbelegungsverfahren bei der Regulierungsbehörde unter [www.e-control.at](http://www.e-control.at) beantragen.

### Verbrauchs- und Stromkosteninformation

Kunden ohne Lastprofilzähler und ohne intelligente Messgeräte erhalten mit der Rechnung eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation. Darüber hinaus haben diese Kunden die Möglichkeit, dem Netzbetreiber einmal vierteljährlich ihren Zählerstand bekannt zu geben. Innerhalb von 10 Tagen übermittelt der Netzbetreiber eine Verbrauchs- und Stromkosteninformation an Ihren Lieferanten, der diese an Sie innerhalb von 2 Wochen elektronisch weiterleitet, sofern Sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet haben.

### Selbstablesung

Bei Selbstablesung, geben Sie uns bitte die Zählerstände unter Tel.: 03144/3470-35 oder E-Mail: [strom@stadtwerke-koeflach.at](mailto:strom@stadtwerke-koeflach.at) bekannt.

### Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG

Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen können sich nach § 77 EIWOG gegenüber einem Energielieferanten auf Grundversorgung berufen. In diesem Fall verzichtet der Netzbetreiber auf die Aussetzung der Netznutzung, sofern eine Sicherheitsleistung in Höhe der Teilbetragszahlung für einen Monat geleistet wird. Wird die Kundin/der Kunde mit der Zahlung erneut säumig, ist der Netzbetreiber nach entsprechender Mahnung zur physischen Unterbrechung der Netzverbindung berechtigt.

### Rechte der Energieverbraucher

Informationen darüber finden Sie auf der Website der EU-Kommission unter <http://ec.europa.eu>

VÖEW/20151228